



GESCHÄFTSORDNUNG

Integrationsrat Geislingen an der Steige

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Geislingen richtet einen Integrationsrat als Beirat des Gemeinderats ein. Der Integrationsrat hat die Aufgabe, Verwaltung und Gemeinderat bei ihren Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Angelegenheiten und Fragen zu beraten, die die Integration der in der Stadt Geislingen lebenden Migrant*innen betreffen.

Der Integrationsrat tritt für die Interessen der Bürger*innen mit Migrationshintergrund ein und versteht sich weiter als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs.

§ 2 Zusammensetzung

Der Integrationsrat setzt sich aus dem/der Oberbürgermeister*in (Vorsitz), dem/der Integrationsbeauftragten, einer Vertretung aus jeder Fraktion des Gemeinderats, 2 Jugendlichen aus dem Jugendgemeinderat sowie 10 - 15 sachkundigen Bürger*innen zusammen. Bei den sachkundigen Bürger*innen haben die Migrantenvereine die Möglichkeit je eine(n) Vertreter*in zu benennen.

Mitglieder aus dem Gemeinderat und aus Vereinen können Stellvertreter*innen benennen.

Die sachkundigen Bürger*innen werden durch den Gemeinderat in ihr Amt berufen.

Vorsitzender des Integrationsrats ist der/die Oberbürgermeister*in. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine(r) der ehrenamtlichen OB-Stellvertreter*innen den Vorsitz.

Der/die Integrationsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Aus dem Integrationsrat entstehen themenspezifische Arbeitsgruppen zu integrationsrelevanten Themen, die integrationsfördernde Ziele und Maßnahmen erarbeiten. Die Arbeitsgruppen können beliebig durch die Mitglieder des Integrationsrats mit weiteren Expert*innen besetzt werden.

§ 3 Pflichten

Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, die Integrationsarbeit nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben ihre Nichtteilnahme unter Angaben der Gründe der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft im Integrationsrat endet durch Widerruf der Bestellung durch den Gemeinderat, Niederlegung des Amtes, oder wenn das Mitglied seinen Amtspflichten (siehe oben) nicht nachkommt. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied automatisch ausgeschlossen.

§ 4 Voraussetzungen für die Berufung als sachkundige Bürger*in

Die Mitglieder des Integrationsrats sollten über gute mündliche Deutschkenntnisse verfügen.

Die Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder müssen in Geislingen an der Steige wohnen, ihrer Arbeit nachgehen oder in einem Verein aktiv sein.

§ 5 Sprecherrat

Der Integrationsrat wählt zu Beginn der zweijährigen Periode aus seinem Kreis 3 – 5 Mitglieder als Sprecherrat. Der Sprecherrat vertritt den Integrationsrat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Sprecherrat zusammengestellt und dem Vorsitzenden vorgelegt.

Ein Mitglied des Sprecherrats wird als Kassier ernannt. Er verwaltet die von der Stadt und sonstiger Seite erhaltenen Mittel. Einmal jährlich wird von zwei Mitgliedern des Integrationsrats eine Kassenprüfung durchgeführt.

§ 6 Sitzungen

Der Integrationsrat tagt mindestens vier Mal in einem Arbeitszyklus, ein Arbeitszyklus beträgt zwei Jahre. Die Sitzungen finden also zweimal jährlich statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Arbeitsgruppen des Integrationsrats tagen individuell nach Bedarf.

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung und wird postalisch oder per E-Mail versandt.

Die Sitzungen des Integrationsrats sind in der Regel öffentlich.

Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die wesentlichen Inhalte jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung und anschließende Erstellung übernimmt die/der Integrationsbeauftragte. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 Arbeit

Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats, die von der Verwaltung als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsrat vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderats gesetzt werden.

Der Integrationsrat hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Ein(e) Vertreter*in des Sprecherrats kann die Meinung des Gremiums im Gemeinderat vortragen. Am Ende eines jeden Arbeitszyklus bringt der Sprecherrat die Maßnahmen und Ziele zur Umsetzung in den Gemeinderat ein.

Am Anfang eines jeden Arbeitszyklus findet ein Integrationshearing statt. Das Integrationshearing ist öffentlich für die Bevölkerung zugänglich. Es kommen alle Akteur*innen der Integrationsarbeit zusammen. Hier werden integrationsrelevante Themengebiete, in denen Ziele und Maßnahmen erarbeitet werden sollen, vorgestellt und zur Diskussion freigegeben.

§ 8 Änderung Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrats und der anschließenden Zustimmung des Gemeinderats.

Für den Integrationsrat gilt sinngemäß auch die Geschäftsordnung des Gemeinderats und der dort getroffenen Regelungen.

Mitglieder Integrationsrat:
OBM, Integrationsbeauftragte/r,
GR, JGR, 10 -15 sachkundige
Bürger*innen

Arbeitsgruppen zu verschiedenen
Themen, eigenständiges Arbeiten,
Treffen nach Bedarf.
Hinzuziehen von
themenspezifischen Expert*innen



13/11/23

